

C-38875/1259/1

L
48

Sodes=Urtheil

Einer ledigen Weibs - person,

Namens:

CLARA R.

Alt 29. Jahr.

Von hier gebürtig,

Catholischer Religion.

Welches in Folge der bey dem alhiefig. Kaiserl. Königl. Stadt- und Land-gericht wider sie abgeführten Criminal-Verfah- rung, und darüber geschöpften, auch von einer Hochlöblichen Landes- fürstl. R. De. Regierung bestätigten Erkenntnuß an gleich benannter Clara R., einer Dienst-magd, dem zu End angeführten Inhalt gemäß heut den 24. November 1759. alhier vollzogen wird.

Shat diese Delinquentin zwar von Jugend auf bis zu erfolgt gegenwärtiger ihrer Arrestirung als Wäscher- magd mit Dienen sich ernähret, und in ihren diesfällig vielfältigen Diensten, bis auf den letztern, durchaus ehrlich und fleißig sich aufzufüh- ret, in dem letztern aber ihrer eigenen Geständnuß ge-
maß

Mäß, angefangen, sowohl ihrer Dienst-frauen, als auch ihren Kameradinnen nach und nach nicht nur Geld, sondern auch unterschiedliche Kleinigkeiten von Wäsch und dergleichen zu entwenden, gleichwie sie dann auch lezt hin, da sie abermalen, und zwar ein halb-pfündiges Stückel Seif von der Stelle ihrer Frauen heimlich herab genommen, und unter die Matratzen ihres eigenen Behtes verstecket, auf dieser That von einer ihrigen Kameradin ersehen, auch das entwendete Stück Seif aus ihrem Beht wieder abgenommen worden ist.

In Erwegung dessen nun, und da sie Delinquentin bey solchem Zufall sich eingebildet, daß nunmehr unfehlbar auch die von ihr vorhin begangene Diebstähle offenbar werden würden, und sie K. nebst deme auch mit einem sicheren verwittibten Tag-löhner schon eine geraume Zeit her in Bräut-ständen herum gezogen, ohne daß sie sich zur würllichen Verhehlung mit ihm jemals recht entschliessen wollen, sondern hierin falls mittels vielmal wiederholt bald Zu bald Absagung der Ehe eine ganz ausserordentliche Bankelmütigkeit erwiesen, so ist sie K. auf den verzweifelten Gedanken verfallen, daß sie ein solches Verbrechen begehen wolle, wordurch sie das Leben verwürken könnte, welchemnach sie sogleich den weiteren Entschluß gefasset, das nächste beste ihr zu Handen kommende unschuldige Kind entweder mit einem Messer, oder sonst böshafter Weise um das Leben zu bringen.

In dieser ruchlosen Absicht ist sie sofort an zwey Orte gegangen, wo sie kleine Kinder zu seyn gewußt, es hat aber dieselbe an solchen Orten ihr böses Vorhaben

Wegen Untwesenheit mehrerer erwachsener Leuten (welche sie ihres äussersten Bestrebens ungeachtet von denen Kindern nicht entfernen können) nicht erreicht; da sie hingegen den 27. Julii vorigen Sommers mit fortwährend greulicher Absicht, ein Kind zu ertöden, in ein sicheres Haus nacher Nicolstorf sich begeben, so hat es daselbst sich gefüget, daß sie in dasigem Hof ein 5. viertel-jähriges armen Tag-löhners-leuten zugehöriges Mägdelein vor der Wohnungsthür ihrer Eltern auf der Erde sitzend ersehen, welches Kind sie Delinquentin sogleich mit unterschiedlichen Schmeichlungen, auch demselben behändigten Birnen an sich gelocket, sohin auf ihre Arme genommen, und (da der Vater dieses Kindes gar nicht zu Haus ware, die Mutter aber eben damals ihren Geschäften nach, von ihr K. nichts arges vermutend, aus dem Hof in ihre Wohnung gieng) von der Stelle hinweg ruckwärts durch den Hof in den aldaßigen Abtritt getragen, in welchen sie dasselbe mit dem Köpfflein vorwärts in den Morast hinabgestürzet, und da es nicht sogleich verfinken wollen, einen in dem Hof erblickten ziemlich grossen hölzernen leeren Amper auf das arme Kind nach geworfen, wordurch dieses dann auch alsobald ersticket, und nach einer inzwischen kaum verflossenen halben Viertelstund aus gedachtem Abtritt zwar wieder heraus gezogen, jedoch ohne Leben, und bey der darauf gerichtlich vorgenommenen Beschau inwendig sowohl in der Brust als dem Magen voll eingeschluckten Morastes befunden, sie Delinquentin aber auf der Stelle Hand-fest gemacht, und gefänglich eingezogen, auch sohin von dem K. K. Stadt- und Land-

Land-gericht über den ihr verfaßten Criminal-proceß
wider sie folgendes End-urtheil geschöpft, solches auch
von Hochlöbl. R. De. Regierung bestätigt worden ist.

Innhalt ihres Urtheils.

Darumen gesagt / und solle diese Clara
K. vor das alhiefige Schotten-thor auf den
aldasigen Rabenstein geführet / alda ihr
die rechte Hand und der Kopf abgeschla-
gen / sodann die abgeschlagene Hand an
den Pranger geheftet werden.

Dieses ihr zur wol-verdienten Straf, anderen ih-
res gleichen aber zum erspieglenden
Abscheuen.

Gott seye ihrer armen Seele gnädig, und barmherzig!

